

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

Ausgabe 8 | 12. bis 25. April 2021

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

EU-Mitgliedstaaten bestätigen Einigung mit dem Europäischen Parlament über Binnenmarktprogramm für 2021 bis 2027

Die EU-Mitgliedstaaten bestätigten am 13. April 2021 im Rat der Europäischen Union (EU) die im Dezember 2020 mit dem Europäischen Parlament erzielte vorläufige Einigung. Die Mittelausstattung beläuft sich auf 4,2 Milliarden Euro. Das Hauptziel des Binnenmarktprogramms besteht darin, es Bürgern, Verbrauchern, Unternehmen und Behörden in der gesamten EU zu ermöglichen, die Vorteile der Marktintegration voll auszuschöpfen. Zu diesem Zweck werden Maßnahmen gefördert, die auf Folgendes abzielen:

- Verbesserung der Steuerung und des Funktionierens des Binnenmarkts;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen, insbesondere von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen;
- Unterstützung bei der Entwicklung europäischer Normen von hoher Qualität;
- Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- Verbesserung der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie des Tierwohls;
- Förderung hochwertiger, zeitnaher und verlässlicher europäischer Statistiken.

Das Europäische Parlament muss noch förmlich zustimmen. Die neuen Regelungen gelten rückwirkend ab 1. Januar 2021.

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17

10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel

Isabelle Buscke

isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/04/13/council-adopts-position-on-4-2-billion-single-market-programme-for-2021-2027/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14281-2020-REV-1/de/pdf>

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. Europäisches Parlament erzielt Einigung mit Rat der Europäischen Union über EU-Klimaneutralität bis 2050

Das Europäische Parlament hat am 20. April 2021 eine informelle Einigung mit den Mitgliedsstaaten über das EU-Klimagesetz erzielt. Die Europäische Union (EU) soll bis 2050 klimaneutral werden. Das neue Gesetz verwandelt dieses politische Versprechen in eine Verpflichtung. Nach 2050 strebt die EU negative Emissionen an. Das neue EU-Klimagesetz erhöht das EU-Emissionsreduktionsziel bis 2030 von 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent gegenüber den Werten von 1990. Der Abbau von bereits emittierten Treibhausgasen kann dazu beitragen, auf 57 Prozent zu kommen. Abbau bedeutet, dass durch Maßnahmen wie Aufforstungen Emissionen von Kohlendioxid reduziert werden (sogenannte Kohlenstoffsenken). Dieser Abbau soll nur begrenzt auf das Emissionsreduktionsziel angerechnet werden, sodass sich ein Wert von 57 Prozent ergibt.

Die Europäische Kommission wird spätestens sechs Monate nach der ersten globalen Bestandsaufnahme des Pariser Abkommens einen Vorschlag für ein Ziel für 2040 vorlegen. Angesichts der Bedeutung unabhängiger wissenschaftlicher Beratung wird wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium eingerichtet, um die Kohärenz der Politik zu bewerten und die Fortschritte zu überwachen. Der Beirat wird aus 15 wissenschaftlichen Expertinnen und Experten bestehen, die für vier Jahre ernannt werden. Die Kommission wird auch sektorspezifische Klimadialoge und Partnerschaften fördern, indem sie die wichtigsten Akteure zusammenbringt. Dadurch sollen Branchen ermutigt werden, Fahrpläne in Richtung Klimaneutralität zu erstellen.

Die Vereinbarung wird nun dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und dem Plenum des Europäischen Parlaments sowie dem Rat der Europäischen Union zur Annahme vorgelegt. Die Verordnung wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Damit auch Verbraucher das ehrgeizige Ziel der Klimaneutralität im Bauwesen bis 2050 erreichen können, fordert Klaus Müller, Vorstand des vzbv: „Wer heute ein neues Niedrigenergiehaus baut oder energetische Sanierungsmaßnahmen

durchführt, muss finanziell in die Lage versetzt werden, dies auch durchführen zu können. Sonst bleibt das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 in der Praxis unerreichbar“.

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210419IPR02302/eu-klimaneutralitat-bis-2050-europaisches-parlament-erzielt-einigung-mit-rat>

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/04/21/european-climate-law-council-and-parliament-reach-provisional-agreement/>

https://ec.europa.eu/germany/news/20210421-einigung-klimagesetz_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1828

<https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/energieeffizienz-gebaeuden-fordern-und-foerdern>

2. Europäischer Rechnungshof rügt mangelnde Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Der Europäische Rechnungshof veröffentlichte am 13. April 2021 einen Sonderbericht mit dem Titel „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig.“ Nach diesem Bericht ist die Europäische Union (EU) noch weit entfernt ihr im „Green Deal“ gesetztes Ziel von einer Million Ladepunkten bis 2025 zu erreichen. Es gebe auch keinen Gesamtfahrplan, um der Elektromobilität zum Durchbruch zu verhelfen. Zwar gebe es Erfolge, wie z. B. die Förderung eines gemeinsamen EU-Standards für Stecker zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und die Verbesserung des Zugangs zu verschiedenen Ladenetzen, doch bestünden für das Fahren mit Elektrofahrzeugen innerhalb der EU immer noch Hindernisse. Die Prüfer stellten fest, dass die Verfügbarkeit von öffentlichen Ladestationen von Land zu Land stark variiert. Außerdem seien die Zahlungssysteme nicht harmonisiert und es fehle an Echtzeitinformationen für die Nutzer. Beispielsweise gebe es zwischen den verschiedenen Netzen kaum koordinierte Informationen über Echtzeitverfügbarkeit, Ladedaten und Abrechnungsdetails.

Auch der vzbv bemängelt die Ladeinfrastruktur und stellte verschiedene Forderungen, die die Elektromobilität zukünftig noch Verbraucherfreundlicher machen sollen, bereits in seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2021 vor.

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR21_05/INSR_Electrical_charging_infrastructure_DE.pdf

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_05/SR_Electrical_charging_infrastructure_DE.pdf

<https://www.vzbv.de/publikationen/e-mobilitaet-einfaches-laden-fuer-alle-ermoeglichen>

https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/05/20-12-21_stellungnahme_vzbv_lsv_final.pdf

3. Keine pauschale Ausgleichszahlung bei Umleitung auf nahe gelegenen Flughäfen

Der Europäische Gerichtshof entschied am 22. April 2021, dass die bloße Umleitung eines Fluges zu einem nahegelegenen Flughafen keinen Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung begründet. Die Fluggesellschaft müsse dem Fluggast jedoch die Übernahme der Kosten für die Beförderung zu dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen oder gegebenenfalls zu einem sonstigen nahe gelegenen, mit ihm vereinbarten Zielort von sich aus anbieten. Im Ausgangsfall verlangt ein Fluggast von Austrian Airlines von dieser eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 250 Euro wegen der Umleitung seines Fluges Wien-Berlin. Dieser Flug sollte ursprünglich auf dem Flughafen Berlin Tegel landen, landete schließlich aber mit fast einer Stunde Verspätung auf dem Flughafen Berlin Schönefeld. Austrian Airlines bot dem Fluggast weder einen Weitertransport noch die Übernahme der Kosten für die Beförderung von dem einen zu dem anderen Flughafen an.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-04/cp210068de.pdf>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=240222&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5834378>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Europäische Zentralbank hält an Niedrigzinspolitik und Krisenreaktion fest

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat am 22. April 2021 den Leitzins bei null Prozent belassen. Banken erhalten weiterhin unbeschränkt Zentralbankgeld („Liquidität“) zum Nulltarif. Um die Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmen anzukurbeln, werden Guthaben der Banken bei der EZB weiterhin mit einem Strafzins belegt. Dieser beträgt wie bisher -0,50 Prozent. Die EZB-Leitzinsen sollen so lange auf ihrem aktuellen oder einem noch niedrigeren Niveau bleiben, bis das Inflationsziel von unter, aber nahe zwei Prozent erreicht ist. Das Krisenpaket des Pandemie-Notfallankaufprogramms von Staatsanleihen (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) in Höhe von 1 850 Milliarden Euro wird bis Ende März 2022 durchgeführt. Im zweiten Quartal 2021 sollen jedoch wesentlich mehr Ankäufe als im ersten Quartal getätigt werden, um einem Zinsanstieg der Anleihen entgegenzuwirken. Daneben läuft wie bisher ein Programm zum Ankauf von Staatsanleihen und anderen Vermögenswerten in Höhe von 20 Milliarden Euro monatlich. Mit diesen Programmen soll ebenfalls erreicht werden, dass die langfristigen Zinsen niedrig bleiben.

Banken erhalten auch weiterhin Zugang zu besonders privilegierten langfristigen Refinanzierungsgeschäften. Drei neue Geschäfte mit jeweils dreijähriger Laufzeit werden im Juni, September und Dezember 2021 zugeteilt. Soweit die Banken Kredite an Unternehmen und Verbraucher ausreichen, können sie Zentralbankgeld zu einem Zinssatz von -1,00 Prozent erhalten. Hinzu kommen vier einjährige Geschäfte ohne strenge Auflagen zu einem Zinssatz von -0,25 Prozent. Die Banken müssen somit weniger Geld zurückzahlen als sie aufnehmen.

[https://www.ecb.eu-
ropa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.mp210422~f075ebe1f0.de.html](https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.mp210422~f075ebe1f0.de.html)

2. Maßnahmenpaket für nachhaltiges Finanzwesen

Die Europäische Kommission hat am 21. April ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das dazu beitragen soll, in der Europäischen Union mehr Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Anleger sollen in die Lage versetzt werden, ihre Investitionen verlässlich und ohne „Greenwashing“ auf nachhaltigere Technologien und Unternehmen umzustellen.

Das Paket umfasst:

- Die **delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie**, die darauf abzielt, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen. Der delegierte Rechtsakt wird Ende Mai formal angenommen, wenn die Übersetzungen in alle EU-Sprachen vorliegen. In einer Mitteilung wird der Ansatz der Kommission detaillierter dargelegt. Der delegierte Rechtsakt deckt wirtschaftliche Tätigkeiten von etwa 40 Prozent der börsennotierten Unternehmen in Sektoren ab, auf die knapp 80 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen. Zu diesen Sektoren gehören Energie, Forstwirtschaft, Produktion, Verkehr und Gebäude. Kernenergie und Erdgas werden nicht aufgeführt.
- Einen **Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen**. Dieser Vorschlag soll den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Unternehmenswelt verbessern. Er soll dafür sorgen, dass Finanzunternehmen, Anlegern sowie dem breiteren Publikum vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die vorgeschlagene Richtlinie wird die EU-Bestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle Großunternehmen und alle börsennotierten Unternehmen ausweiten.
- **Sechs delegierte Änderungsrechtsakte** zu treuhänderischen Pflichten und zu Anlage- und Versicherungsberatung, die sicherstellen sollen,

dass Finanzunternehmen wie Beratungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Versicherer das Thema Nachhaltigkeit in ihre Verfahren und in ihre Anlageberatung für Kunden aufnehmen.

Nach der Annahme wird die delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft (innerhalb von vier Monaten, dieser Zeitraum ist einmal um weitere zwei Monate verlängerbar). In Bezug auf den Vorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen wird die Kommission nun Gespräche mit dem Europäischen Parlament und dem Rat aufnehmen.

Die sechs delegierten Änderungsrechtsakte zu Anlage- und Versicherungsberatung, treuhänderischen Pflichten und Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei Anlage- und Versicherungsprodukten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union geprüft (innerhalb von drei Monaten, einmal verlängerbar um weitere drei Monate) und dürften ab Oktober 2022 Anwendung finden.

Scharfe Kritik an dem Maßnahmenpaket, das in keiner Weise den angestrebten Klimazielen entspreche, weil es weiterhin nicht nachhaltige Energieträger beinhalte, äußerte Monique Goyens vom Europäischen Verbraucherverband (BEUC). Als Konsequenz daraus hat BEUC seine Teilnahme an der EU-Plattform für Nachhaltigen Finanzen zurückgezogen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210421-eu-taxonomie_de

https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_en

Links zu Mitteilung und Rechtsakten

https://ec.europa.eu/info/law/sustainable-finance-taxonomy-regulation-eu-2020-852/amending-and-supplementary-acts/implementing-and-delegated-acts_en

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1805

Fragen und Antworten: Delegierter Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie und Änderungen delegierter Rechtsakte über treuhänderische Pflichten und Anlage- und Versicherungsberatung

https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210421-proposal-corporate-sustainability-reporting_en.pdf

Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1806

Fragen und Antworten: Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen

<https://www.beuc.eu/publications/eu-green-finance-plans-risk-becoming-greenwashing-tool-climate-harming-investments/html>

Pressemitteilung von BEUC

3. Mangelhafte Information der Verbraucher über Online-Kredite

Die Europäische Kommission und die nationalen Verbraucherschutzbehörden haben am 16. April 2021 die Ergebnisse einer EU-weiten Überprüfung von 118 Websites veröffentlicht, die Online-Verbraucher Kredite anbieten. Bei mehr als einem Drittel (36 Prozent) der untersuchten Websites wurde ein potenzieller Verstoß gegen das EU-Verbraucherrecht festgestellt. Wichtige Informationen wie Kreditkosten, Zinssätze oder das Bestehen einer Pflichtversicherung fehlten oder waren unklar. Als Teil der neuen EU-Verbraucheragenda arbeitet die Europäische Kommission an der Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210416-online-kredite-verbraucher_de

4. Verbraucher dringen auf Datenschutz bei Einführung von digitalem Euro

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 14. April 2021 die Ergebnisse ihrer Konsultation zu einem digitalen Euro veröffentlicht. Am wichtigsten für die Öffentlichkeit und für Fachkreise ist der Datenschutz (43 Prozent). Es folgen Sicherheit (18 Prozent), die Möglichkeit, im ganzen Euroraum damit zu bezahlen (11 Prozent), keine zusätzlichen Kosten (9 Prozent) und die Offline-Nutzbarkeit (8 Prozent). Datenschutz ist sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Fachleute die wichtigste Eigenschaft. Mehr als zwei Drittel der Teilnehmer an der Konsultation sprechen sich für eine Integration in bestehende Bank- und Zahlungssysteme aus. Eine große Mehrheit der Teilnehmer waren Privatpersonen (94 Prozent). Die übrigen Teilnehmer waren Fachleute, darunter Banken, Zahlungsdienstleister, Händler und Technologie-Unternehmen. Die Rückmeldungen kamen insbesondere aus Deutschland (47 Prozent), Italien (15 Prozent) und Frankreich (11 Prozent).

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210414~ca3013c852.de.html>

https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/html/pubcon.de.html

5. Europäische Kommission konsultiert zu geplanter EU-Strategie für Kleinanleger

Die Europäische Kommission eröffnete am 20. April 2021 eine öffentliche Konsultation zu der für das zweite Quartal 2022 geplanten EU-Strategie für Kleinanleger. Mit dieser Initiative solle sichergestellt werden, dass Verbraucher, die in Kapitalmärkte investieren, dies mit Zuversicht und Vertrauen tun können, dass die Ergebnisse dieser Anlagen verbessert werden und dass die Verbraucher stärker beteiligt werden. Rückmeldungen sind bis zum 28. Mai 2021 möglich.

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12755-Retail-Investment-Strategy>

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. EU-Mitgliedstaaten unterstützen digitales grünes Zertifikat für freien Verkehr während der COVID 19-Pandemie

Die Botschafter der EU-Mitgliedstaaten haben sich am 14. April 2021 auf ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag für ein digitales grünes Zertifikat geeinigt. Dieses Zertifikat soll den sicheren und freien Verkehr während der COVID-19-Pandemie erleichtern, indem damit nachgewiesen wird, dass eine Person entweder gegen COVID-19 geimpft wurde oder ein negatives Testergebnis erhalten hat oder von COVID-19 genesen ist. Der Rechtsrahmen für das digitale grüne Zertifikat setzt sich aus zwei Legislativvorschlägen zusammen. Der erste Vorschlag betrifft die EU-Bürger und ihre Familienangehörigen; der zweite Vorschlag betrifft Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats. Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten haben folgende Änderungen in die Rechtstexte eingebracht:

- es wurde ein Hinweis aufgenommen, dass das digitale grüne Zertifikat keine Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit ist und kein Reisedokument darstellt – damit wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung insbesondere gegenüber nicht geimpften Personen hervorgehoben;
- ein neuer Artikel über die internationale Dimension des digitalen grünen Zertifikats wurde eingefügt, in dem die Behandlung von Bescheinigungen präzisiert wird, die Bürgern der Union und ihren Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt bzw. Wohnsitz in der EU, die in Drittländern geimpft wurden, ausgestellt werden;
- die Datenschutzbestimmungen wurden im gesamten Text der Hauptverordnung gestärkt, insbesondere auf der Grundlage der gemeinsamen

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Datenschutzausschusses;

- der Text enthält nun eine Übergangsbestimmung, damit sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten die derzeit bestehenden Systeme während eines kurzen Zeitraums von sechs Wochen nach Inkrafttreten der Hauptverordnung und bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit des Rahmens für das digitale grüne Zertifikat in ihrem Hoheitsgebiet weiter nutzen können;
- der Verordnungsentwurf enthält eine Bestimmung, die es Irland und den anderen Mitgliedstaaten ermöglicht, Bescheinigungen, die Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgestellt wurden, gegenseitig zu akzeptieren.

Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt voraussichtlich in der Plenarsitzung vom 26.-29. April 2021 annehmen. Die interinstitutionellen Verhandlungen werden danach so bald wie möglich aufgenommen. Die Mitgliedstaaten haben betont, dass sie entschlossen sind, den Rahmen bis zum Sommer 2021 fertigzustellen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/04/14/covid-19-council-agrees-its-negotiating-mandate-on-the-digital-green-certificate/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7796-2021-INIT/en/pdf>

2. EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf technische Details für das digitale grüne Zertifikat

Einen Monat nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein digitales grünes Zertifikat haben sich die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten am 22. April 2021 auf die technischen Spezifikationen geeinigt. Ein digitales grünes Zertifikat ist ein Nachweis dafür, dass eine Person gegen COVID-19 geimpft wurde, ein negatives Testergebnis erhalten hat oder von COVID-19 genesen ist. Es soll den freien Personenverkehr in der Pandemie erleichtern. Die vereinbarte technische Spezifikation umfasst die Datenstruktur und die Kodierungsmechanismen, einschließlich des QR-Codes, der sicherstellen soll, dass alle Zertifikate, ob digital oder auf Papier, EU-weit gelesen und überprüft werden können. Die Richtlinien beschreiben auch das EU-Gateway. Es wurde von der Europäischen Kommission eingerichtet und wird den Austausch von elektronischen Signaturschlüsseln ermöglichen, so dass die Echtheit von Digitalen Grünen Zertifikaten EU-weit überprüft werden kann. Es werden keine persönlichen Daten der Zertifikatsinhaber durch das Gateway geleitet, da dies für die Verifizierung nicht notwendig ist. Die EU-Kommission will bis zum 1. Juni 2021 den Mitgliedstaaten den Anschluss ermöglichen. Damit könne sie sicherstellen, dass das System bis zur Sommersaison in Betrieb ist.

Damit die Zertifikate im Juni 2021 eingeführt werden können, muss die technische Umsetzung parallel zum Gesetzgebungsverfahren voranschreiten. Am 14. April 2021 nahm der Rat der Europäischen Union sein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag an. Eine Abstimmung des Europäischen Parlaments wird in der Sitzung vom 26. bis 29. April 2021 erwartet.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1883

https://ec.europa.eu/health/ehealth/covid-19_de

3. Europäische Kommission sichert zusätzliche Impfdosen für die EU-Mitgliedstaaten

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat am 14. April 2021 eine neue Vereinbarung mit BioNTech-Pfizer bekannt gegeben. Ab April werden im zweiten Quartal dieses Jahres 50 Millionen zusätzliche Impfstoffdosen von BioNTech-Pfizer geliefert. Die Lieferung der 50 Millionen Dosen war ursprünglich für das vierte Quartal 2021 vorgesehen. Dadurch wird die Gesamtzahl der Impfstoffdosen von BioNTech-Pfizer im zweiten Quartal auf 250 Millionen Dosen steigen. Die Impfstoffdosen werden auf alle Mitgliedstaaten verteilt, anteilig zu ihrer Bevölkerung. Da BioNTech-Pfizer und die mRNA-Technologie sich als verlässlich erwiesen haben, nehme die Europäische Kommission nun auch Verhandlungen mit BioNTech-Pfizer über einen dritten Vertrag auf. Bis 2023 wolle die EU demnach 1,8 Milliarden Impfstoffdosen von BioNTech-Pfizer abnehmen. Dabei solle nicht nur die Herstellung der Impfstoffe in der Europäischen Union angesiedelt sein, sondern auch alle wesentlichen Bestandteile aus der EU kommen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210414-biontech-pfizer-mehr-impfdosen_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_21_1741

4. Europäische Arzneimittelagentur ergänzt Warnhinweis für Impfstoff von Johnson&Johnson

Die Europäische Arzneimittelbehörde (European Medicines Agency, EMA) sah am 20. April 2021 wie zuvor im Falle des Covid-19-Impfstoffs von AstraZeneca (Vaxzevria) keinen Grund, von der Empfehlung des Covid-19-Impfstoffs von Johnson&Johnson für alle Personen ab 18 Jahren abzurücken. Der Impfstoff sei hoch wirksam und gut verträglich. In sehr seltenen Fällen könnten jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Impfung Blutgerinnsel auftreten. Es sollten daher entsprechende Warnhinweise aufgeführt werden. In den Vereinigten Staaten seien bei über sieben Millionen geimpften Personen bis zum 13. April

2021 in acht Fällen Blutgerinnsel aufgetreten. Ein spezifischer Risikofaktor sei nicht identifiziert worden.

Die Europäische Kommission hat insgesamt bis zu 400 Millionen Dosen des Johnson&Johnson-Impfstoffs gesichert. 55 Millionen Dosen sollen zwischen April und Juni 2021 geliefert werden. Der Impfstoff hat den Vorteil, dass eine einmalige Anwendung genügt. Insgesamt sollen zwischen April und Juni 2021 360 Millionen Dosen Impfstoff an die EU-Länder ausgeliefert werden.

<https://www.ema.europa.eu/en/news/covid-19-vaccine-janssen-ema-finds-possible-link-very-rare-cases-unusual-blood-clots-low-blood>

https://ec.europa.eu/germany/news/20210414-biontech-pfizer-mehr-impfdosen_de

5. Europäische Kommission ergreift rechtliche Schritte gegen AstraZeneca

Wegen ausbleibender Impfstofflieferungen hat die Europäische Kommission nach Medienberichten (dpa) mit Unterstützung aller EU-Mitgliedstaaten den Hersteller AstraZeneca verklagt. Bereits für den 28. April 2021 sei ein Termin vor einem belgischen Gericht vorgesehen. Im ersten Quartal seien nur 30 Millionen statt 120 Millionen Impfdosen an die 27 Staaten gegangen. Für das zweite Quartal würden nach jüngsten Angaben 70 Millionen Dosen erwartet. Ursprünglich seien 180 Millionen vereinbart worden. Aus Sicht der Europäischen Kommission verstößt der Hersteller damit gegen einen Rahmenvertrag vom August 2020. AstraZeneca argumentiere, dass es nur zu vernünftigen Anstrengungen (best reasonable efforts) verpflichtet sei und sich darangehalten habe. Die Europäische Kommission werfe dem Unternehmen jedoch vor, einen Vertrag mit Großbritannien bevorzugt bedient zu haben. Insgesamt habe die Europäische Kommission 300 Millionen Dosen von AstraZeneca bestellt. Eine Option auf weitere 100 Millionen Dosen habe sie ungenutzt verstreichen lassen.

<https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/eu-kommission-geht-rechtlich-gegen-astrazeneca-vor/ar-BB1g41PU?ocid=msedgdhp>

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

Europäische Kommission legt Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz vor

Die Europäische Kommission hat am 21. April 2021 den weltweit ersten Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz (KI) vorgelegt. Außerdem hat die Kommission ihr europäisches Konzept zu Exzellenz in KI aktualisiert, mit dem Investitionen in KI beschleunigt werden sollen. Ergänzt wird dieses Konzept durch neue Vorschriften für Maschinen zur Anpassung der Sicherheitsvorschriften, um so das Vertrauen der Nutzer zu stärken. Die neuen Vorschriften folgen einem risikobasierten Ansatz. KI-Systeme, die als klare Bedrohung für die Sicherheit, die Lebensgrundlagen und die Rechte der Menschen gelten, werden verboten. Dazu gehören KI-Systeme oder -Anwendungen, die menschliches Verhalten manipulieren, um den freien Willen der Nutzer zu umgehen (z. B. Spielzeug mit Sprachassistent, das Minderjährige zu gefährlichem Verhalten ermuntert), sowie Systeme, die den Behörden eine Bewertung des sozialen Verhaltens (Social Scoring) ermöglichen.

Für KI-Systeme mit hohem Risiko werden strenge Vorgaben gelten, die erfüllt sein müssen, bevor sie auf den Markt gebracht werden dürfen. Hierzu gehören wichtige Dienstleistungen wie beispielsweise die Bewertung der Kreditwürdigkeit.

Die Echtzeitnutzung von biometrischen Fernidentifizierungssystemen im öffentlichen Raum zu Strafverfolgungszwecken wird grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden strikt geregelt (z. B. wenn sie unbedingt erforderlich sind, um ein vermisstes Kind zu suchen, um eine konkrete und unmittelbare terroristische Bedrohung abzuwenden oder um Täter bzw. Verdächtige schwerer Straftaten aufzuspüren).

Beim Umgang mit KI-Systemen wie Chatbots sollte den Nutzern bewusst sein, dass sie es mit einer Maschine zu tun haben, damit sie in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden können, ob sie die Anwendung weiter nutzen wollen oder nicht. Der Legislativvorschlag soll die freie Nutzung von Anwendungen wie KI-gestützten Videospielen oder Spamfiltern ermöglichen. Die große Mehrheit der KI-Systeme falle in diese Kategorie. Der Verordnungsentwurf soll hier nicht eingreifen, denn diese KI-Systeme stellen nur ein minimales oder kein Risiko für die Bürgerrechte oder die Sicherheit dar.

Nun müssen die Vorschläge der Kommission für ein europäisches Konzept für künstliche Intelligenz und für eine Maschinenverordnung vom Europäischen Parlament und von den Mitgliedstaaten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden. Parallel dazu wird die Kommission weiter mit den

Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die im koordinierten Plan angekündigten Maßnahmen umzusetzen.

Klaus Müller (vzbv) begrüßt die geplante Einführung von Regelungen für KI-Anwendungen, kritisiert aber, dass die Verbraucher in weiten Teilen ungeschützt bleiben: „Leider ist der Ansatz kraft- und mutlos: Er konzentriert sich auf eine begrenzte Auswahl hochriskanter Systeme. Alle anderen Systeme, inklusive den Systemen mit „mittelhohem“ Risiko, werden vernachlässigt.“ Auch in puncto Transparenz enttäusche der Vorschlag: „Vorgesehen sind allein Kennzeichnungspflichten, die nur für Systeme zur Emotionserkennung gelten oder wenn KI mit Personen interagiert. Doch damit Verbraucher selbstbestimmt ihre Rechte wahrnehmen können, müssen ihnen deutlich mehr Informationen vorliegen.“ Daher fordert der vzbv das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, den Vorschlag zu korrigieren und die Regeln auf weitere KI-Systeme auszudehnen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210421-kuenstliche-intelligenz-eu_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_1683

Neue Vorschriften für künstliche Intelligenz – Fragen und Antworten

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/communication-fostering-european-approach-artificial-intelligence>

Mitteilung zur Förderung eines europäischen Konzepts für künstliche Intelligenz

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/proposal-regulation-laying-down-harmonised-rules-artificial-intelligence-artificial-intelligence>

Verordnung über ein europäisches Konzept für künstliche Intelligenz

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/coordinated-plan-artificial-intelligence-2021-review>

Neuer koordinierter Plan für künstliche Intelligenz

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/45508>

Verordnung über Maschinenprodukte

<https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/enttaeuschend-vorschlaege-fuer-regelung-von-kuenstlicher-intelligenz-schuetzen>

Pressemitteilung Klaus Müller (vzbv)

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. Dating-Portal Parship passt Nutzungsbedingungen an EU-Verbraucherschutz an

Die Europäische Kommission und die EU-Verbraucherschutzbehörden hatten auf unklare Informationen über das Widerrufsrecht und die Vertragsverlängerung in den Nutzungsbedingungen von Parship hingewiesen. Wie die Europäische Kommission am 23. April 2021 mitteilte, hat sich Parship nunmehr verpflichtet, Nutzer künftig klarer über die Nutzungsgebühren und die automatische Vertragsverlängerung hinzuweisen. Das Dating-Portal Parship habe die vorvertraglichen Informationen auf seinen Websites mit den Anforderungen des EU-Verbraucherrechts in Einklang gebracht.

Auch der vzbv hatte bereits auf die Praxis der unlauteren Kündigungsbedingungen aufmerksam gemacht und mit der Androhung von Musterfeststellungsklagen fristlose Kündigungen für Verbraucher ermöglicht.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210423-parship-verbraucherschutz_de

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/coordinated-actions_en

<https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/parship-laesst-kunden-gehen-weil-klage-droht>

2. Keine Produkthaftung einer Tageszeitung für unrichtigen Gesundheitstipp

In einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vertrat Generalanwalt Gerard Hogan die Auffassung, dass für eine Tageszeitung bei einem unrichtigen Gesundheitstipp keine verschuldensunabhängige Produkthaftung greift. Ein durch einen solchen Tipp verursachter Schaden falle nicht in den Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie. Es gehe im Wesentlichen um eine Dienstleistung, die nicht die Zeitung als körperliches Produkt betreffe. Im Ausgangsfall verlangt eine Leserin der österreichischen Kronenzeitung Schmerzensgeld wegen einer toxischen Kontaktreaktion, die sie am Sprunggelenk ihres linken Fußes erlitt, weil sie eine Auflage aus geriebenem Meerrettich wie angegeben einige Stunden beließ, um rheumatische Schmerzen zu lindern. Richtigerweise hätte den Lesern geraten werden müssen, die Auflage für zwei bis fünf Minuten und nicht für zwei bis fünf Stunden anzuwenden. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. In der Regel kommen die Richter jedoch zum selben Ergebnis wie die Generalanwälte.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=239901&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=9543404>

TERMINVORSCHAU

Rat der Europäischen Union

Informelle Tagung auf Ministerebene „Landwirtschaft und Fischerei“ (26. April 2021)

Marktsituation; Handelspolitik, insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen laufender und anstehender Handelsverhandlungen auf den EU-Agrarsektor; Evaluierung der EU-Tierwohlstrategie; Kennzeichnung von eierhaltigen Lebensmitteln hinsichtlich der Haltungsform von Legehennen; Reformpaket zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020.

Ad-hoc-Gruppe „Stärkung der Bankenunion“ (27. April 2021)

Europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS).

Ratsarbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ (27. April 2021)

Vorschläge zur Gesundheitsunion: (i) (Europäisches Zentrum für Seuchenprävention; (ii) Schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen.

Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (28. April 2021)

Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Niveau der Cybersicherheit in der gesamten Union.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (28. April 2021)

Vorschlag für eine Verordnung über die digitale operative Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 1. Teil (28. April 2021)

Verordnung über die Bewertung der Gesundheitstechnologie (Unterrichtung des Vorsitzes über die Ergebnisse des Trilogs).

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 2. Teil (28. April 2021)

Covid-19-EU-Koordination und Teilung von Impfstoffen.

Ratsarbeitsgruppe „Energie“ (28. April 2021)

De karbonisierungspaket für Wasserstoff- und Gasmärkte (Sachstand/Informationen der Kommission).

Europäisches Parlament

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (26. April 2021)

Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken (Schlussabstimmung).

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (26. April 2021)

Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzwerks der nationalen Koordinierungszentren.

Plenum (26.-29. April 2021)

Künftige Beziehungen zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland; Programm „Digitales Europa“; Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) 2021–2027; Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung) - Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte; Programm über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel und die europäischen Statistiken (Binnenmarktprogramm) 2021–2027.

Europäische Kommission

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (27. April 2021)

Mitteilung über bessere Rechtsetzung.

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (5. Mai 2021)

EU-Strategie für COVID-19-Therapeutika; Verordnungsentwurf über die Notfallzulassung von Humanarzneimitteln.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Plenum (27./28. April 2021)

Arzneimittelstrategie; Aktionsplan für geistiges Eigentum; Gesetz über digitale Märkte; Strategie für erneuerbare Offshore-Energie; Cybersicherheit und Resilienz kritischer Einrichtungen; Europas Aktionsplan für die Medien; Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt; Harmonisierung des Marktzugangs für Nahrungsergänzungsmittel in der EU (Sondierungsstellungnahme); Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion; Digitales grünes Zertifikat; Verordnung über europäische Daten-Governance;

Neue Verbraucheragenda; Gesetz über digitale Dienste; Mitteilung zur Cybersicherheitsstrategie; Debatte über die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität unter Teilnahme von Adina Vălean, EU-Kommissarin für Verkehr; Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität (Stellungnahme); Entschlie- ßung zu der Konferenz zur Zukunft Europas – Neues Narrativ für Europa; Ge- sundheitstechnologien/Kompromiss; Bewertung der Richtlinie über die nach- haltige Verwendung von Pestiziden (Informationsbericht).

Europäischer Gerichtshof

Urteil in der Rechtssache C-815/19 (29. April 2021)

Anreicherung von Bio-Drinks mit Calcium durch Zusatz von Algen.

Mündliche Verhandlung in der Rechtssache C-261/20 (3. Mai 2021)

Folgen der Unionsrechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze. Die deutsche Ho- norarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2013 sieht verbindliche Mindest- und Höchstsätze für Planungsleistungen von Archi- tekten und Ingenieuren vor.

Europäisches Gericht

Mündliche Verhandlung in der Rechtssache T 235/18 (04.-06. Mai 2021)

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sektor der LTE-Basisband Chipsätze. Mit Beschluss vom 24. Januar 2018 verhängte die Kommission ge- gen das kalifornische Unternehmen Qualcomm eine Geldbuße in Höhe von 997 Mio. Euro wegen Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung im Sektor der LTE-Basisband Chipsätze.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpoliti- sche Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)